



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 211/2001

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kamen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kamen.“

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die in der derzeitigen Vergnügungssteuersatzung aufgeführten Steuersätze für Geldspielgeräte, sonstige Apparate und Tanzveranstaltungen sind noch in DM-Beträgen ausgewiesen. Mit der Einführung des Euro zum 01.01.2002 würden sich bei der Umrechnung Euro-Beträge mit unbedeutenden Werten „hinter dem Komma“ ergeben. Aus Gründen einer praktischen Handhabung und einer leichteren Orientierung bei der Durchführung der Steuerverfahren soll unter Anwendung des Steuer-Euroglättungsgesetzes - StEugIG - eine Anpassung wie folgt vorgenommen werden:

Geldspielgeräte

Spielhallen	138 Euro	bisher 270,00 DM/138,05 Euro pro Gerät
Sonstige Räumlichkeiten	46 Euro	bisher 90,00 DM/ 46,02 Euro pro Gerät

Sonstige Apparate

Spielhallen	31 Euro	bisher 60,00 DM/ 30,68 Euro pro Gerät
Sonstige Räumlichkeiten	20 Euro	bisher 40,00 DM/ 20,45 Euro pro Gerät

Tanzveranstaltungen

Tanzveranstaltungen gewerblicher Art	0,80 Euro	bisher	1,50 DM/0,77	Euro/je 10 qm Veranstaltungsfläche
Schönheitstänze und Dar- bietungen ähnlicher Art	1,00 Euro	bisher	2,00 DM/1,02	Euro/je 10 qm Veranstaltungsfläche

Die jetzige Vergnügungssteuersatzung sieht bei Verstößen gegen die Anmeldungspflichten keine Ahndungsmöglichkeiten vor. Da in der letzten Zeit vergnügungssteuerpflichtige Tatbestände - insbesondere die Aufstellung von Geldspielgeräten - nicht oder erheblich verspätet angemeldet wurden, sind zur künftigen ordnungsgemäßen Durchführung von Besteuerungen Sanktionsmöglichkeiten erforderlich geworden. Mit der Einfügung des neuen § 3 „Ordnungswidrigkeiten“ in der Änderungssatzung können Verstöße gegen Anmelde- und Abmeldepflichten künftig mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage:

Entwurf der 1. Änderungssatzung

Erste Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 19, 20, 23 und 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV NRW S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1988 (GV NRW S. 216) und der §§ 1, 12 und 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Buchst. a) und b) der Satzung werden die Steuersätze wie folgt geändert:

- a) 138 Euro für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, 31 Euro für sonstige Apparate,
- b) 46 Euro für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, 20 Euro für sonstige Apparate.

2. In § 2 der Satzung werden folgende Steuersätze neu eingefügt:

Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 0,80 Euro,
Steuersatz nach § 2 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1,00 Euro.

3. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 19 Abs. 5 des Vergnügungssteuergesetzes - VStG - die Inbetriebnahme eines Apparates vor dessen Aufstellung der Gemeinde nicht anzeigt,
- b) eine Veranstaltung im Sinne des § 2 Nr. 1 bis 4 des Vergnügungssteuergesetzes - VStG - gem. § 22 Abs. 1 und 3 des Gesetzes nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- c) entgegen § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – über abgabenrechtliche erhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht und dadurch Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Ziffern a) und b) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und in den Fällen der Ziffer c) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

4. Der bisherige Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.